

10. 11. 1965  
 10. Juli 1966  
 10. Juli 1966  
 Minkau

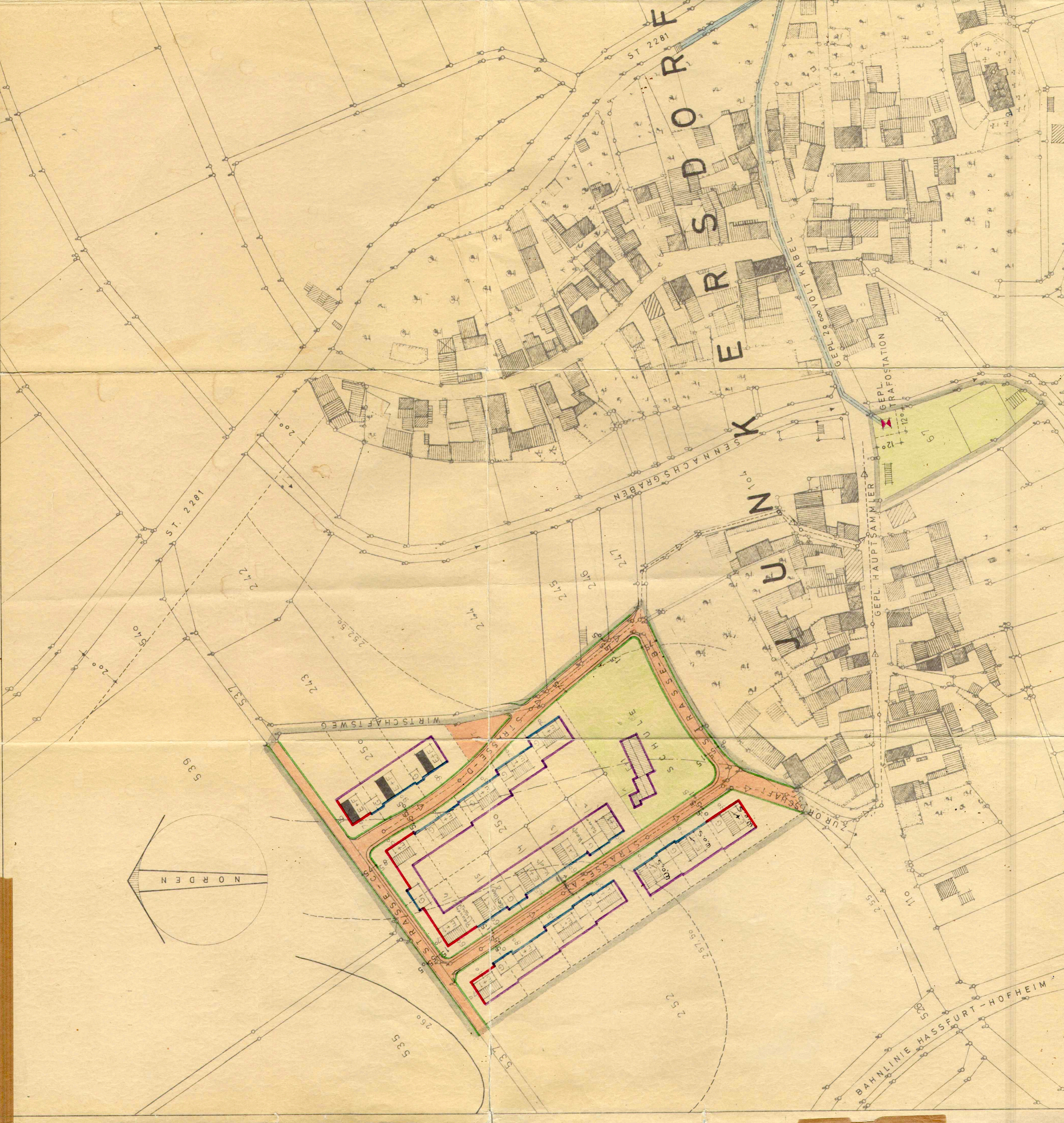
15. 1. 66  
 15. 2. 1966  
 am 5. 1. 1966  
 Minkau

**Z E I C H E N E R K L Ä R U N G**  
 A F Ü R D I E F E S T S E T Z U N G E N

Ohne Auftragen genehmigt gem. § 11a Baugeb. mit Bescheid vom 20. Juli 1965 Nr. 6/W/5.  
 Genehmigt am 20. Juli 1965  
 Amt für Baugeschäft  
 COV. KAMMERLITZKE

**WEITERE FESTSETZUNGEN**

- Das Baugelände ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Ausnahmsweise können auch nichtwohnende Gewerbebetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Art, Art, Lage und Umfang der Zweckbestimmung der Erbauung des Baugeländes nicht widersprechen.
- Stellplätze und Garagen sind für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- Für das Baugelände wird offene Beweise festgesetzt.
- Unterirdische Leitungen sind anzuliegen, sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Baugelände nicht im Widerspruch stehen und die geeignete Möglichkeit geeigneten Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigennutz nicht widersprechen.
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke bei offener Bauweise beträgt 400 qm.
- Es sind mindestens folgende Grundsatz- bzw. Gebäudeabstände einzuhalten:  
 a)  $E + U = 3,50 \text{ m}$   $E + L + 1 = 5,00 \text{ m}$  Mindestgrundsatzabstand  
 b)  $E + U = 7,00 \text{ m}$   $E + L + 1 = 10,00 \text{ m}$  Mindestgrundsatzabstand  
 Eine andere Regelung des Grundsatzabstandes mit Zustimmung der Nachbarn zulässig, wenn der Mindestabstand nicht unterschritten wird.
- Die Herstellung von Rasenflächen auf flach geneigten Flächen mit einer Neigung bis zu 15° und die Herstellung von Rasenflächen mit einer Neigung über 15° ist untersagt.
- Die Höhe der strahlensicheren Einfriedungen darf 1,10 m nicht überschreiten. Die Ausführung der strahlensicheren Einfriedungen im Bereich zwischen Seitenstraßen mit einander abgestimmt werden.
- Für die bestehenden Gebäude gilt die gleiche Art und das gleiche Niveau der baulichen Systeme, sofern in Verbindung mit einem anderen vorgeschrieben ist.
- Die Farbgebung der Gebäude und in Gebäuden erlaubten Farben sind festzusetzen.



# BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE JUNKERSDORF LKR. HOFHEIM FÜR DAS GEBIET: G U M P E R T

M : 1:1000

EBENHAUSEN DEN 10.11.1965  
 DER ARCHITEKT  
 BEHO. FÜR HOCH- UND TIERBAU  
 ALBIN THIERSTEIN  
 8721 EBENHAUSEN/UR  
 TELEFON 334